

Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik für den Bachelorstudiengang Medizinische Informationstechnik an der Universität Rostock

Abschlussvotum der externen Evaluation vom 31.03.2017

Rektoratsbeschluss vom 27.05.2019

Akkreditierung ausgesprochen bis zum 30.09.2027

Mitglieder der Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Thomas Neumuth; Universität Leipzig; Fachvertreter

Prof. Dr. Dr. Birger Kollmeier; Universität Oldenburg; Fachvertreter

Thomas Karopka; BioCon Valley; Berufspraktiker

Robby Hesse; Universität Düsseldorf; Student

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss

Beschluss zur Akkreditierung des Studienganges Medizinische Informationstechnik, B.Sc. an der Universität Rostock

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 6. Februar 2019 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2019 folgende Entscheidung aus:

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Auflage aus:

Auflage: Die Modulverantwortlichen der Module der Universitätsmedizin sind zu benennen.

Die Auflage ist bis zum 30.09.2019 zu erfüllen.

Die ursprünglich ausgesprochene Auflage, dass die Ansprechpersonen für die Module der Medizin konkret zu benennen sind, wurde am 24. Juni 2019 nachgewiesen, sodass die vorläufige Akkreditierung auf die vollständige Zeit verlängert werden konnte.

Der Studiengang Medizinische Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Rostock wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) nach erfolgreicher Aufgabenerfüllung akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30. September 2027.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat der Universität Rostock auf das Gutachten, das diesem Beschluss vorausgeht.

Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

Bewertungsgrundlage für diesen Evaluationsbogen ist das Studiengangskonzept vom 27.02.2017 inklusive der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (Datei BSc_MIT_SPSO_PS_170227), welche durch die Reformkommission des Studienganges erstellt wurde.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (Drs. AR 20/2013; Ziff. 2) sowie der „Frageleitfaden für die Gutachter/-innen im Rahmen der Evaluation von Studiengängen an der Universität Rostock“.

Allgemeine Einschätzung zum Studiengang:

Der Studiengang ist eine wertvolle Ergänzung der bereits bestehenden Studiengänge im Schnittfeld (Bio-) Medizin, Elektrotechnik und Informatik und bietet mit seinen Ausprägungen auch bundesweit ein attraktives Studienangebot. Weiterhin ist der Studiengang im Einklang mit der Regionalen Innovationsstrategie 2020 (RIS 2020) des Landes Mecklenburg-Vorpommern (insbesondere den thematischen Zukunftsfeldern Gesundheit/Life Sciences und Information und Kommunikation) sowie den Zielen des Masterplans Gesundheitswirtschaft 2020 des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Fachkräfteentwicklung im Land sowie die regionalen Firmen ist es außerordentlich wertvoll gut ausgebildete Mitarbeiter zu bekommen. Die Ortsnähe ermöglicht insbesondere schon während des Studiums im Rahmen von Praktika und Bachelorarbeiten das gegenseitige Kennenlernen von Studierenden und Unternehmen.

Auflagen und Empfehlungen:

- A1. Es ist eine überzeugende Ausarbeitung der Medizin-Module (insbesondere des Moduls „Medizinische Grundlagen für Biomedizintechniker“) mit Abstimmung aufeinander und der Möglichkeit des „Nachholens“ fehlender naturwissenschaftlicher Grundlagen z.B. im Wahlpflichtbereich notwendig. Im Wahlpflichtbereich sollten auch Medizin-Module angeboten und aufeinander abgestimmt werden.
- E1. Zur besseren Einordnung der Berufsbefähigung ist eine Präzisierung der Beschreibung des Industrieumfeldes notwendig. Die potentiellen Tätigkeitsbereiche der Absolventen und Beispielarbeitgeber in der Zielregion sollten benannt werden.
- E2. Der Anteil der Bachelorarbeit an der Gesamtnote wird mit 12 von 210 ECTS-Punkten als zu gering bewertet. Die Arbeit sollte mit einem Faktor 2 gewichtet in die Gesamtnote eingehen.
- E3. In §10 SPSO fehlt der Hinweis, dass die Beweislast bei Nichtanerkennung von extern erworbenen Kompetenzen, z.B. Praktika, beim Prüfungsausschuss liegt und nicht beim Studierenden.

Akkreditierungsempfehlung an das Rektorat der Universität Rostock:

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Rektorat der Universität Rostock eine befristete Akkreditierung des Studiengangs Medizinische Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science mit folgender/n Auflage/n innerhalb von neun Monaten:

Es ist eine überzeugende Ausarbeitung der Medizin-Module (insbesondere des Moduls „Medizinische Grundlagen für Biomedizintechniker“) mit Abstimmung aufeinander und der Möglichkeit des „Nachholens“ fehlender naturwissenschaftlicher Grundlagen z.B. im Wahlpflichtbereich notwendig. Im Wahlpflichtbereich sollten auch Medizin-Module angeboten und aufeinander abgestimmt werden.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.[Entscheidungsregel] des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013).

Hinweise

Mit der Auswahl des mittleren Kästchens machen Sie deutlich, dass das Kriterium in dem jeweiligen Punkt *mit Einschränkungen* zutrifft. Bitte führen Sie diese im Freitextfeld „Individuelle Einschätzungen zu dem Kriterium“ aus.

trifft völlig zu trifft nicht zu

Bewertung des Studienganges

1. Passfähigkeit

1.1 Das Studiengangskonzept bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock, der Fakultät sowie bundesweit ein.

trifft völlig zu trifft nicht zu

1.2 Die strategischen Entwicklungsziele der Universität sind aufgegriffen:

trifft völlig zu trifft nicht zu

▪ Die Förderung von studentischen Initiativen

trifft völlig zu trifft nicht zu

▪ Die Internationalisierung der Curricula

trifft völlig zu trifft nicht zu

▪ Die Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen

trifft völlig zu trifft nicht zu

1.3 Gesamteinschätzung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

x

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als nicht erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

1.4 Individuelle Einschätzung zu dem Kriterium:

Der Studiengang bettet sich sehr gut in das Studienangebot der Universität Rostock, des Landes Mecklenburg-Vorpommerns als auch bundesweit ein. Die Verknüpfung von Medizin, Informatik und Elektrotechnik wie sie hier konzipiert ist, wird sonst nur an wenigen Standorten geboten und dann auch in anderer Ausprägung. Für eine erfolgreiche Internationalisierung wäre es von Vorteil, wenn einige Studieninhalte in Englisch angeboten werden. Aufgrund der Konzeption des Studienganges unter Ausnutzung von Synergieeffekten mit bereits bestehenden Modulen ist dies nicht direkt möglich. Es empfiehlt sich bei einer Konzeption eines aufbauenden Masterstudienganges dies in Betracht zu ziehen.

2. Qualifikationsziele

2.1 Die dargestellten Qualifikationsziele des Studiengangs sind angemessen in Bezug auf die:

trifft völlig zu trifft nicht zu

- Wissenschaftsorientierung

trifft völlig zu trifft nicht zu

- Berufsbefähigung

trifft völlig zu trifft nicht zu

- Qualitätsziele

trifft völlig zu trifft nicht zu

2.2 Die Qualifikationsziele sind im Verhältnis zu anderen (konsekutiven) Studiengängen und Übergangsmöglichkeiten angemessen.

trifft völlig zu trifft nicht zu

2.2 Die im Studiengang zu vermittelnden Inhalte/die Studieninhalte entsprechen den gängigen fachlichen Standards.

trifft völlig zu trifft nicht zu

2.4 Die Möglichkeiten zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement) sind gegeben.

trifft völlig zu trifft nicht zu

2.5 Gesamteinschätzung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als nicht erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

x

2.6 Individuelle Einschätzung zu dem Kriterium:

Das Studienangebot bietet ein gut ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundlagen und Spezialisierung. Der Internationalisierung als Gesamtziel steht bei diesem deutschsprachigen Studiengang die Forderung nach einem relativ hohen Deutsch-Niveau (B2) entgegen, dies kann aber so hingenommen werden.

Zur besseren Einordnung der Berufsbefähigung ist eine Präzisierung der Beschreibung des Industrieumfeldes notwendig. Die potentiellen Tätigkeitsbereiche der Absolventen und Beispielarbeitgeber in der Zielregion sollten benannt werden.

3. Curriculum

- 3.1 Die formulierten Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen, Zugangsberechtigung etc.) sind adäquat. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.2 Das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlpflichtmodulen/-veranstaltungen ist angemessen. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.3 Der Angebotszyklus der Veranstaltungen ist angemessen. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.4 Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit kann sichergestellt werden. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.5 Der Arbeitsaufwand ist realistisch und angemessen. Der Workload entspricht den vergebenen ECTS-Punkten. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.6 Die Prüfungsbelastung ist pro Semester und im Studienverlauf angemessen. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.7 Das interdisziplinäre Lehrangebot ist mit Blick auf das Qualifikationsziel angemessen. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.8 Es gibt im Studiengang Mobilitätsfenster und Freiräume für Auslandsaufenthalte, Praktika oder/und gesellschaftliches Engagement. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.9 Die Inhalte, die didaktischen Lernformen und Lernziele der Module führen auf das angestrebte Qualifikationsziel des Studiengangs hin. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.10 Die Möglichkeiten und die Umsetzung eines Teilzeitstudiums sind beschrieben und wenn ein solches möglich ist, wird dessen Umsetzung sichergestellt. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 3.11 Die vorhandenen Ressourcen sind ausreichend für die Durchführung des Curriculums des Studiengangs und es kann keine Engpässe geben. trifft völlig zu trifft nicht zu

3.12 Gesamteinschätzung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als nicht erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

X

3.13 Individuelle Einschätzung zu dem Kriterium:

Eine überzeugende Ausarbeitung der Medizin-Module mit Abstimmung aufeinander und Möglichkeit des „Nachholens“ fehlender naturwissenschaftlicher Grundlagen sollte gegeben sein.
Der Anteil der Bachelorarbeit an der Gesamtnote wird mit 12 von 210 ECTS-Punkten als zu gering bewertet. Die Arbeit sollte mit einem Faktor 2 gewichtet in die Gesamtnote eingehen.

4. Studien- und Prüfungsorganisation

- 4.1 Die Beratungs- und Betreuungsangebote für heterogene Studierendengruppen sind angemessen. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 4.2 Die Verantwortlichen für die Prüfungs- und Studienorganisation sind benannt. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 4.3 Die Verfahren zum Thema Anerkennung von Studienleistungen oder Anrechnung außerhochschulischer Leistungen sind angemessen. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung vor der Studienaufnahme. Im Falle von Widerspruchsverfahren sind die Fristen ebenfalls angemessen, um den Studienverlauf nicht zu behindern. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 4.4 Die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Studien- und Prüfungsorganisation sind ausreichend. trifft völlig zu trifft nicht zu
- 4.5 Eine Überprüfung der Studien- und Prüfungsorganisation im Rahmen der Qualitätsentwicklung findet statt. trifft völlig zu trifft nicht zu

4.6 Gesamteinschätzung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als nicht erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

x

4.1 Individuelle Einschätzung zu dem Kriterium:

In §10 SPSO fehlt der Hinweis, dass die Beweislast bei Nichtanerkennung von extern erworbenen Kompetenzen, z.B. Praktika, beim Prüfungsausschuss liegt und nicht beim Studierenden.

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Es sind angemessene Verfahren zur Qualitätssicherung des Studiengangs definiert und diese sind angemessen. Es ist ein Beschwerde- und Maßnahmenmanagement beschrieben und vorhanden.

trifft völlig zu trifft nicht zu

5.2 Es gibt Mechanismen für die systematische Weiterentwicklung des Studiengangs.

trifft völlig zu trifft nicht zu

5.3 Es sind Verantwortliche und Entscheidungsgremien im Rahmen der Qualitätssicherung definiert.

trifft völlig zu trifft nicht zu

5.4 Gesamteinschätzung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als nicht erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

x

5.5 Individuelle Einschätzung zu dem Kriterium:

--

6. Weiterentwicklung des Studienprogramms

6.1 Trifft für diesen Studiengang nicht zu.

6.2 Es ist eine Weiterentwicklung des Studienprogramms seit der letzten Studiengangsevaluation/Akkreditierung mit externer Begutachtung erkennbar.

trifft völlig zu trifft nicht zu

6.3 Gesamteinschätzung

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als nicht erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

6.4 Individuelle Einschätzung zu dem Kriterium: